

Interessenbekundungsverfahren zur Fortsetzung von Schulsozialarbeit in freier Trägerschaft an der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg zum 01.08.2026

Die Caritas fungierte in den letzten Jahren als Träger der Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg. Auf Grund interner fachlicher Umstrukturierungen des Leistungsspektrums gibt der Träger zum Bedauern des Schulträgers und des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Trägerschaft ab.

Für 2026 hat der Träger fristgerecht zum 01.07.2025 einen Antrag auf Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen entsprechend der kreislichen Richtlinie III „Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ vom 16.06.2023 beim Jugendamt gestellt. Der Antrag wurde in die entsprechende Beschlussfassung zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Jahr 2026 aufgenommen und in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.10.2025 beschlossen. Für die Monate August bis Dezember ist die Finanzierung der Planstelle durch den Landkreis bereits bewilligt.

Für eine Verstetigung der Stelle im Jahr 2027 muss zum 01.07.2026 ein Antrag nach o. g. Richtlinie III beim Jugendamt eingereicht werden.

Der neue Träger muss dafür Sorge tragen, dass die/der einzustellenden Schulsozialarbeiterin/Sozialarbeiter Fachkraft im Sinne von § 9 Absatz 1 KJFG M-V ist. Die Höhe des Personalkostenzuschusses bemisst sich laut Richtlinie III anhand der zu Grunde gelegten, als förderfähig anerkannten Arbeitgeberbrutto-Gesamtkosten wie folgt: Personalkostenzuschuss aus ESF-Zuwendungen und kreislichen Mitteln wird in Höhe von maximal 60 % gewährt. Die restlichen 40 % werden durch den Schulträger getragen (hier Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte). Die Personal- und Sachkostenzuschüsse gelten in der Regel für eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Die Vorgaben laut Richtlinie III sind Grundlage für die Bewilligung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Durchführung der Schulsozialarbeit mit dem Ziel der Förderung individueller und sozialer Entwicklung von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Die Förderung soll dazu beitragen, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden und abzubauen, Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule entgegenzuwirken, schulisch weniger Erfolgreiche darin zu unterstützen, ihre Stärken zu entfalten, Ressourcen zu erschließen und Lebensperspektiven zu entwickeln. Durch gezielte sozialpädagogische Hilfen soll das Leistungsvermögen derjenigen Schülerinnen und Schüler erhöht werden, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit ist bei Leistungsübernahme in einem Kooperationsvertrag, in dem zwischen sozial- und schulpädagogischen Aufgaben unterschieden wird, mit der jeweiligen Schule zu regeln (vgl. „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015“).

Voraussetzungen/Anforderungen an den neuen Träger:

- anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Fachwissen im Leistungsbereich § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit
- aktive Mitwirkung u. a.:
 - in der Regionalen Arbeitsgruppe Jugendförderung Regionalstandort Mecklenburg Strelitz (Vertreter des Trägers)
 - in Beratungen zum Fachaustausch Schulsozialarbeit im Regionalstandort Mecklenburg Strelitz (Fachkraft)
 - in vorhandenen Netzwerken/Arbeitskreisen im Sozialraum (Vertreter des Trägers)

- aktuelle Vereinbarung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie Kinderschutzmaßnahmen
- Einordnung der Schulsozialarbeit in das gesamte Leistungsangebot nach SGB VIII des Trägers
- angemessene Beteiligung an den anfallenden Sachkosten für die Schulsozialarbeit gemäß Punkt 5.2.3 der Richtlinie III

Den geeigneten freien Trägern der Jugendhilfe wird Gelegenheit gegeben, bis zum **10.06.2026** für diesen Schulstandort ihr Interesse für ein entsprechendes Leistungsangebot zu bekunden. In diesem Falle ist ein Antrag nach Richtlinie III mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer qualifizierten Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Bedingungen im Einklang mit den Zielen der „Jugendhilfeplanung - Bestand - Jugendförderung 2022 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ (Stand 30.06.2022) einzureichen.

Näheres zur Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg finden Sie hier:

<https://wesenberg-schule.de/>

Die Teilnahmeunterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag und darauf aufgebrachtem Sichtvermerk: - Teilnahmeunterlagen IBV SSA 2026 - Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg - im Jugendamt einzureichen:

**- persönlich -
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Neubrandenburg
Jugendamt
Frau Hanka Stegemann
An der Hochstraße 1
Block E
17036 Neubrandenburg**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und entsprechender Empfehlung durch das Fachamt trifft die endgültige Entscheidung die Schulkonferenz der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg“ (vgl. § 76 Schulgesetz M-V).

Fachinhaltliche Fragen zum Thema beantwortet die zuständige Mitarbeiterin Frau Hanka Stegemann (Telefon: 0395 57087-5325, Mail: Hanka.Stegemann@lk-seenplatte.de).

gez.
Anja Zörner
Jugendamtsleiterin